

**2. Änderungssatzung zur  
Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Versorgung der Grundstücke mit Wasser  
im Versorgungsgebiet des Wasser- und Abwasserzweckverbandes  
Ahrensfelde/Eiche**

**- Wasserversorgungsgebührensatzung -**

Aufgrund der §§ 2, 3, 12 und 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, [Nr. 19], S. 286), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 30. Juni 2022 (GVBl. I/22, Nr. 18, S. 6), i. V. m. §§ 3, 10 und 12 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKGBbg) vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14, [Nr. 32], S. 2), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl. I/19 [Nr. 38]) und der §§ 1, 2, 4, 6 und 12 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I/04, [Nr. 08], S. 174), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl. I/19, Nr. 36) sowie des § 6 der Verbandsatzung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Ahrensfelde/Eiche vom 14. Februar 2006, zuletzt geändert durch die 1. Änderungssatzung vom 29. Mai 2018 veröffentlicht im Amtsblatt des Landkreises Barnim Nr. 14/2018 vom 17.08.2018 hat die Verbandsversammlung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Ahrensfelde/Eiche in ihrer Sitzung am 10.12.2024 die folgende Änderungssatzung beschlossen:

**Art. 1**

Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Versorgung der Grundstücke mit Wasser im Versorgungsgebiet des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Ahrensfelde/Eiche

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Versorgung der Grundstücke mit Wasser im Versorgungsgebiet des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Ahrensfelde/Eiche in der Fassung der vom 06.12.2022, öffentlich bekannt gemacht im Amtsblatt der Gemeinde Ahrensfelde am 18. Januar 2023 wird im Absatz 1, 3 und 4 des § 4 „Gebührensätze“ geändert und neu gefasst:

**§ 4  
Gebührensätze**

(1) Die Mengengebühr beträgt für jeden Kubikmeter Wasser 1,75 € (netto). Auf die Nettomengengebühr wird zusätzlich die gesetzlich bestimmte Umsatzsteuer von derzeit 7% erhoben.

(3) ...

a) Sicherheitsleistung (Kautionsbetrag)

Standrohr mit WZ Q <sub>3</sub> 10	450,00 €
Standrohr mit WZ Q <sub>3</sub> 16	800,00 €

...

b) Pauschalgebühr je angefangenen Nutzungstag: 1,57 € inkl. gesetzlicher Umsatzsteuer.

(4) Die Mengengebühr für Standrohre entspricht der Regelung in Absatz 1. Eine Grundgebühr nach Abs. 2 entfällt in diesem Fall. Mehraufwendungen werden nach den tatsächlich entstandenen Kosten abgerechnet.

**Art. 2**

Diese Satzung tritt am 01.01.2025 in Kraft.

---

Daniel Nicodem  
Verbandsvorsteher

Dienstsiegel

Ahrensfelde, 11.12.2024

## **Bekanntmachungsanordnung**

Die öffentliche Bekanntmachung der 2. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Versorgung der Grundstücke mit Wasser im Versorgungsgebiet des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Ahrensfelde/Eiche

– Wasserversorgungsgebührensatzung –

vom 10.12.2024, ausgefertigt am 11.12.2024, wird hiermit angeordnet.

Für den Fall, dass diese Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die in der Kommunalverfassung für das Land Brandenburg enthalten oder aufgrund dieses Gesetzes erlassen worden sind, zustande gekommen ist, so ist diese Verletzung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung gegenüber dem WAZV unter der Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist.

Ahrensfelde, den 11.12.2024

---

Daniel Nicodem  
Verbandsvorsteher

Dienstsiegel